

KINDERSCHUTZKONZEPT DER



**Steigstrasse 9
78269 Volkertshausen
07774/9394436**

kinderkrippe@volkertshausen.de

**Träger: Gemeinde Volkertshausen
Hauptstrasse 27
78269 Volkertshausen
07774/9310-0**

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort vom Krippenteam	Seite 3
2. Risiko und Potenzialanalyse	Seite 4
3. Mögliche Formen von Kindeswohlgefährdung	Seite 4-5
3.1. Grenzverletzungen	
3.2. Übergriffe	
3.3. Körperliche Misshandlung	
3.4. Vernachlässigung	
3.5. Sexuelle Gewalt	
3.6. Psychische Gewalt	
4. Strukturelle Maßnahmen des Trägers	Seite 5- 6
4.1. Bewerbungsgespräch	
4.2. Erweitertes Führungszeugnis	
4.3. Einarbeitung	
4.4. Arbeitsrechtliche Regelung	
5. Maßnahmen der Einrichtung/ Personal	Seite 6-7
5.1. Verhaltenskodex zur Prävention von Grenzverletzungen, Übergriffen und jegliche Formen von Kindeswohlgefährdung	
5.2. Verantwortlichkeit einzelner Mitarbeiter*innen	

6. Schutzvereinbarungen für die pädagogische Arbeit **Seite 7-10**

- 6.1. Professionelle Beziehungs-Gestaltung und ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz
- 6.2. Umgang mit Wickeln, Toilette und Körperpflege
- 6.3. Ruhezeit / Schlafsituationen
- 6.4. Eingewöhnung/ Konflikt- und Gefährdungssituationen
- 6.5. Mahlzeiten
- 6.6. Garten/öffentliche Räume
- 6.7. Dritte Personen

7. Die Kinderrechte **Seite 10-13**

- 7.1. Die Rechte des Kindes
- 7.2. Partizipation
- 7.3. Präventive Angebote für Kinder
- 7.4. Beschwerdemanagement

8. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung **Seite 13-14**

- 8.1. Verfahrensablauf bei vermuteten Machtmissbrauch, Übergriff und Gewalt durch Fachkräfte in der Institution
- 8.2. Verfahrensregelungen zum Rehabilitationsverfahren

9. Verfahrensablauf bei vermuteter Kindeswohlgefährdung von außerhalb **Seite 15**

10. Zuständige Stellen und Kooperationspartner **Seite 16**

1. Vorwort des Krippenteams...

Kinder vor Gewalt und Gefahren zu schützen, geht uns alle an.

Durch das Grundgesetz, das Kinder- und Jugendhilfegesetz und das Uno.-Abkommen über die Rechte des Kindes, werden den Kindern Rechte vertraglich zugesichert. Wir sehen es als unsere Pflicht, diese Rechte der Kinder zu achten und auf mögliche Rechtsverletzungen aufmerksam zu machen.

Unsere Aufgabe ist es unter anderem, die Kinder vor Aggressionen, Gewalt und Grenzüberschreitungen jeglicher Art (durch Worte, Nichtbeachtung, lächerlich machen, körperliche Züchtigung u.a.) zu schützen.

Durch unser Kinderschutzkonzept und den transparenten und offenen Umgang mit dieser Thematik erreichen wir Sicherheit für alle Beteiligten. Unser Schutzkonzept gibt uns die Richtung für unsere pädagogische Arbeit vor und bietet den Eltern Sicherheit über den Schutz und die Rechte ihrer Kinder.

Unser Schutzkonzept ist allen Beschäftigten der Kinderkrippe bekannt und wird gemeinsam umgesetzt.

...das Team der Kinderkrippe Volkertshausen

2. Risiko und Potenzialanalyse

In der Kinderkrippe Volkertshausen werden 30 Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren in drei altersgemischten Gruppen betreut. Insgesamt arbeiten 9 pädagogische Fachkräfte sowie die Leitung in der Kinderkrippe. Außerdem haben wir immer wieder Auszubildende und Praktikanten.

Unsere Einrichtung wird täglich von Eltern bzw. abholberechtigten Personen sowie externen Personen (z.B. Handwerker, Lieferanten, Vertretern, etc.) betreten. Da unsere Kinder, aufgrund ihrer teils sprachlichen und körperlichen Hilflosigkeit, ihre Rechte noch nicht selbst einfordern können, benötigen sie speziellen Schutz durch uns Erwachsene. Unsere Aufgabe ist es, sie gegenüber Machtmissbrauch und Grenzüberschreitungen unter Kindern, zwischen Kindern und Erwachsenen sowie unter Erwachsenen zu schützen.

Bei der Erarbeitung dieses Schutzkonzepts haben wir die unterschiedlichen Personengruppen und Räume in Betracht genommen und im Rahmen des Teamtages unterschiedliche Situationen für Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen analysiert und so einen Verhaltenskodex erarbeitet.

3. Mögliche Formen der Kindeswohlgefährdung

3.1. Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben in der Regel ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern, die die persönliche Grenze innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschreiten.“ Diese passieren meist zufällig und aus Versehen.

3.2. Übergriffe

Übergriffe geschehen bewusst, also beabsichtigt. Sie können durch unzureichenden Respekt, grundlegenden fachlichen Mangel und/oder Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs passieren. Auch psychische Übergriffe wie massiv unter Druck setzen und Nichtbeachten sind Kindeswohlgefährdend. Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen sind eine Form von Machtmissbrauch und Respektlosigkeit.

3.3. Körperliche Misshandlung

Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen, die zu einer nicht-zufälligen körperlichen Verletzung eines Kindes führen.

3.4. Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen, welche zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Dies kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichendem Wissen erfolgen. Die Vernachlässigung kann sich auf körperliche und/oder emotionale Bedürfnisse beziehen.

3.5. Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt und sexueller Missbrauch beschreibt sexuelle Handlungen ohne Einwilligung (bzw. ohne die Fähigkeit Einwilligen zu können) der betroffenen Person. Sexuelle Gewalt kann sich in verschiedenen Formen zeigen: anzügliche Bemerkungen, ungewolltes Anfassen, körperliche Handlungen, aber auch das Miterleben von Geschlechtsverkehr oder das (Mit)Anschauen pornografischer Filme. Es werden eigene körperliche Bedürfnisse auf Kosten einer anderen Person befriedigt.

3.6 Psychische Gewalt

Psychische Gewalt beschreibt alle Formen der emotionalen Schädigung und Verletzung einer Person. Dazu zählen Ablehnung, Überforderung, aggressives Anschreien, Herabsetzung und Geringschätzung, Drohungen, Isolierung und Verweigerung von emotionaler Zuwendung.

4. Strukturelle Maßnahmen des Trägers

4.1 Bewerbungsgespräch

Im Bewerbungsgespräch tauschen wir uns mit Bewerber*innen über die Inhalte des Schutzkonzeptes aus.

4.2 Erweitertes Führungszeugnis

Zu den Voraussetzungen des Einstellungsverfahrens gehört ein erweitertes Führungszeugnis

4.3 Einarbeitung

Zu Beginn eines Arbeitsverhältnisses findet eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Leitung statt. Der Verhaltenskodex wird von allen Mitarbeiter*innen gelesen, verstanden und unterschrieben. Auch Praktikanten*innen erhalten eine Einweisung in das Schutzkonzept.

4.4 Arbeitsrechtliche Regelungen

Allein der Versuch von Missbrauch oder Übergriffen wirkt sich auf das Arbeitsverhältnis der oder des Beschäftigten aus z.B.:

- Fristlose bzw. ordentliche Kündigung bei versuchtem oder vollendetem Missbrauch.
- Bei Zweifelsfällen werden Mitarbeiter*innen vom Dienst freigestellt, bis der Verdacht geklärt ist.

5. Maßnahmen der Einrichtung/Personal

5.1. Verhaltenskodex zur Prävention von Grenzverletzungen, Übergriffen und jeglicher Formen von Kindeswohlgefährdung

Dieser Verhaltenskodex basiert auf der Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder. Das Ziel ist der Schutz von Kindern, Kolleg*innen vor Grenzverletzungen, Übergriffen und die Kinder vor Kindeswohlgefährdung zu schützen. Die verbindliche Verpflichtung diesen Verhaltenskodex einzuhalten ist Bestandteil des Arbeitsverhältnisses und gilt auch für ehrenamtlich Tätige sowie Praktikant*innen.

Verhaltenskodex

Wir verpflichten uns, die Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Wir achten dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung. Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst. Wir respektieren den Willen und die

Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und treten ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber. Gemeinsam unterstützen wir Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und bieten ihnen die Möglichkeit, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Wir verzichten auf verbales, nonverbales, abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung. Wir werden uns gegenseitig und im Mitarbeiterteam auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten. Sollten wir im pädagogischen Alltag mit einer Situation überfordert sein, können wir uns, nach Rücksprache mit dem Team, aus der Situation herausnehmen. Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Mitarbeiter*innen, Eltern, Praktikant*innen und anderen Personen ernst.

5.2. Verantwortlichkeit einzelner Mitarbeiter*innen

Bei Neuanstellung ist jede/r Mitarbeiter/in dazu verpflichtet, unsere Konzeption und unser Kinderschutzkonzept durchzulesen und danach zu arbeiten.

6. Schutzvereinbarungen für die pädagogische Arbeit

6.1 Professionelle Beziehungsgestaltung und ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

Wir legen großen Wert auf einen liebevollen und achtsamen Umgang miteinander. Im Alltag achten wir darauf, dass die Aufgaben unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Aufgabenbereiches wechseln.

Auch in Bezug auf die uns anvertrauten Kinder legen wir großen Wert auf einen liebevollen und achtsamen Umgang und wahren trotzdem ein nötiges Maß an Distanz. Wir vermeiden Bevorzugung und behandeln alle Kinder gleich. Wir achten darauf, die Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes feinfühlig wahrzunehmen und zu akzeptieren. Bei Bedarf bieten wir Kindern emotionale und körperliche Zuwendung an. Die Kinder entscheiden hierbei, ob sie dieses Angebot annehmen wollen. In Hinblick auf Berührungen, Küsse, etc. von Seiten des Kindes, wird dem Kind altersentsprechend verdeutlicht, dass wir Distanz wahren und es Unterschiede zu dem familiären Umfeld gibt. Sollte es eine Situation erfordern, dass Kinder von uns berührt werden, um sie z.B. aus einer Situation heraus zu holen, begleiten wir dies sprachlich. Außerdem vermitteln wir den Kindern

altersgerecht, darauf zu achten, was die Grenzen des Gegenübers sind und diese zu wahren. Wir nennen die Kinder bei ihrem vollständigen Namen (Spitznamen/ Abkürzung nur durch Genehmigung der Eltern), geben ihnen aber keine verniedlichenden Kosenamen. Sollten wir von Kindern Geheimnisse erfahren, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese der Leitung mitgeteilt und wenn nötig im Team thematisiert. Private Kontakte zu den uns anvertrauten Kindern und deren Familien werden der Leitung und im Team transparent gemacht. Wir informieren immer die Leitung und das Gruppenteam über Unternehmungen (Ausflüge, Spaziergänge, Einkäufe, ...) mit Kindern außerhalb der Krippe.

6.2. Umgang mit Wickeln, Toilette und Körperpflege

Die Pflegesituationen sind sehr intime und private Momente. Wir sehen es als unsere Aufgabe, diese zu schützen. Deshalb finden sie in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt. Sollten sich Dritte in der Nähe des Wickelraumes aufhalten, wird die Tür zum Schutz angelehnt. Das gesamte Krippenteam steht zum Wickeln zur Verfügung. Nach Möglichkeit berücksichtigen wir den Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Pflegeperson. Im Eingewöhnungsprozess werden, wenn möglich, die Kinder von ihrer Bezugsperson in den Pflegesituationen begleitet. Andere Kinder dürfen beim Wickeln mitgehen, aber nur wenn das zu wickelnde Kind dies möchte. Wir begleiten die Pflegesituationen sprachlich und beziehen die Kinder mit ein. Durch dieses Verhalten ist für das Kind jeder Schritt vorhersehbar und nachvollziehbar. Neue pädagogische Mitarbeiter*innen und Jahrespraktikant*innen begleiten Pflegesituationen anfangs und führen diese nach einer Einarbeitungszeit unter Anleitung einer erfahrenen Fachkraft aus. Kurzzeitpraktikant*innen werden vom Wickeldienst und Toilettengang ausgeschlossen.

6.3. Ruhezeit / Schlafsituationen

Die uns anvertrauten Kinder haben bei uns im Alltag die Möglichkeit, sich zurückzuziehen, auszuruhen und zu schlafen. Nach dem Mittagessen gehen alle Kinder in den Schlafrum. Sollte ein Kind nicht schlafen/ wollen, so hat es die Möglichkeit, den Schlafrum mit dem/ der Erzieher*in zu verlassen, sobald alle anderen Kinder eingeschlafen sind. Wir unterstützen die Kinder individuell beim selbstständigen Einschlafen. Bedeutet dies, dass dafür Körperkontakt notwendig ist, so geben wir diesen unter Achtung eines professionellen Nähe- Distanzverhältnisses. Die Kinder können sich zum Schlafen bis auf die Windel oder die Unterhose entkleiden, müssen dies aber nicht. Der/ die Erzieher*in achtet darauf, dass das Kind den Temperaturen

angemessen bekleidet ist. Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz. Der Schlafrum wird nicht verschlossen, sodass das Personal jederzeit den Raum betreten kann.

6.4. Eingewöhnung / Konflikt- und Gefährdungssituationen

Bei der Eingewöhnung und beim Ankommen ist es in manchen Situationen notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment z.B. aufgrund der Trennung zum Elternteil nicht möchte. Ebenso ist es in Konflikt- und Gefährdungssituationen manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch festhalten). Diese Situationen finden immer im Beisein oder in zu Hilfe holen anderer pädagogischer Mitarbeiter*innen statt. Konsequenzen, die Kinder erleben, sind stets kindgerecht, altersadäquat und für die Kinder nachvollziehbar. Wenn ein Kind eine Auszeit nimmt, findet dies in offenen und einsehbaren Bereichen in einem angemessenen Zeitrahmen statt. Dabei geht es uns darum, Kinder aus für sie stressigen Konfliktsituationen herauszunehmen, nicht zu bestrafen. Abweichungen von Schutzvereinbarungen werden immer mit der Leitung und dem Team besprochen.

6.5. Mahlzeiten

Bei den Mahlzeiten haben die Kinder ein Mitbestimmungsrecht. Sie entscheiden, was sie von den angebotenen Getränken trinken wollen. Beim Essen darf jedes Kind selbst bestimmen, was es von dem mitgebrachten Essen zu sich nehmen möchte und wieviel es davon essen möchte. Wir zwingen die Kinder nicht, etwas zu essen, was sie nicht mögen. Bemühen uns aber sie zum Probieren zu motivieren. Wir halten Eltern an, ihren Kindern gesundes Essen mitzugeben.

6.6. Garten/ öffentliche Räume

Wir schützen die Privatsphäre der Kinder, indem sie in diesen Bereichen angemessen gekleidet sind. Beim "Baden" im Garten müssen die Kinder mindestens mit einem Höschen/Windel bekleidet sein. Wir haben alle Bereiche im Blick, um die Kinder vor Dritten zu schützen.

6.7. Dritte Personen

Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben keinen Zutritt zu den Wickelräumen. Wenn Eltern ihr Kind wickeln oder beim

Toilettengang begleiten möchten, müssen sie es dem pädagogischen Personal mitteilen.

Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben keinen Zutritt zu den Schlafbereichen, wenn dort Kinder schlafen. Schläft nur noch das eigene Kind, dürfen die Eltern es in Begleitung des pädagogischen Personals wecken.

7. Die Kinderrechte

7.1. Die Rechte des Kindes

Durch das Grundgesetz, das Kinder- und Jugendhilfegesetz und das UNO-Abkommen über die Rechte des Kindes, werden den Kindern Rechte vertraglich zugesichert. Wir sehen es als unsere Pflicht diese Rechte der Kinder zu achten und auf mögliche Rechtsverletzungen aufmerksam zu machen.

Des Weiteren ist es unser Bestreben, den für uns aus diesen Rechten der Kinder entstehenden Pflichten gerecht zu werden.

Es ist nicht möglich alle Rechte von Kindern in diesem Konzept aufzuführen. Wir haben uns auf die für uns wesentlichsten beschränkt:

Jedes Kind hat ein Recht so akzeptiert zu werden wie es ist.

Jedes Kind hat ein Recht auf einen individuellen Entwicklungsprozess und sein eigenes Tempo dabei.

Dies fordert uns begleitende Erwachsene dazu auf, jedes Kind in seiner Einmaligkeit zu sehen und nicht im Vergleich mit anderen Kindern zu bewerten.

Jedes Kind hat ein Recht aus eigenen Erfahrungen zu lernen und dabei auch Fehler zu machen.

Das bedeutet, dass wir Erwachsenen den Kindern nicht unsere Meinung sowie ästhetische Vorstellungen überstülpen, sondern die Erfahrungen der Kinder als wertvoll ansehen und wertschätzend begleiten.

Jedes Kind hat ein Recht auf körperliche Unversehrtheit und ein gewaltfreies Leben.

Jedes Kind hat ein Recht auf engagierte, menschliche und auf nicht perfekte Erwachsene.

Jedes Kind hat ein Recht auf ausreichend Zeit zum Spielen und ein Recht auf Gemeinschaft und Solidarität in der Gruppe.

Jedes Kind hat ein Recht auf Ruhe und Rückzug.
Jedes Kind hat das Recht auf eine gesunde Ernährung.

Alle Rechte haben ihre Grenzen dort, wo Andere (*Kinder, Erwachsene, Tiere...*) gefährdet, verletzt, in ihren Rechten beschnitten werden oder wo ein Kind sich selbst in Gefahr bringt.

Das in Anspruch nehmen und "Ausleben" dieser Rechte durch die Kinder wird von uns erwachsenen Bezugspersonen beobachtet und pädagogisch begleitet.

Über feste Regeln und Strukturen wie auch durch notwendige Grenzen im Gruppenalltag geben wir den Kindern hierbei Orientierung und Sicherheit.

7.2. Partizipation

„Wie soll das Kind morgen leben können, wenn wir ihm heute kein bewusstes, verantwortungsvolles Leben ermöglichen?“

Das Kind hat das Recht, ernst genommen, nach seiner Meinung und seinem Einverständnis gefragt zu werden.“ (Januz Korczak)

Kinder haben ein Recht auf Selbst- und Mitbestimmung im Krippenalltag. Wir sehen Kinder als vollwertige und kompetente Personen und begegnen ihnen mit Wertschätzung und Achtung. Unser Ziel ist es, dass sich die Kinder als selbstständig denkende Entscheidungsträger in alltäglichen demokratischen Prozessen erleben und dadurch Wertschätzung erfahren.

Wir wollen, dass die Kinder...

...sich ihrer eigenen Meinung bewusstwerden.

...ihre eigene Meinung äußern und vertreten.

...sich bewusstwerden, dass eine Entscheidung Tragweite hat.

...andere respektieren.

...anderen zuhören.

...lernen, Kompromisse einzugehen.

...Empathie entwickeln.

...Partizipation als positiven Prozess im Umgang mit anderen erleben.

...Alternativen kennenlernen und über Auswahlkriterien verfügen.

Wir erreichen dies durch...

...Teilhabe der Kinder an Erlebnissen, Gefühlen, Ideen und Befindlichkeiten.

...Mitwirken und Mitentscheiden an Aktionen, Festen sowie Projekten.

...einen Tagesablauf mit Freispielzeit

...Partizipation im Alltag (*Alltagsgestaltung, Essenssituation, Morgenkreis und Spielekreis,...*).

...eine offene, wertschätzende, einfühlsame Grundhaltung der pädagogischen Mitarbeiter.

...Zeit und Aufmerksamkeit, die wir den Kindern entgegenbringen.

...alltags- und lebensweltbezogene Bildungsprozesse (*bspw. aktive Beteiligung der Kinder am Wickelprozess*).

... (*stetige neue Anregungen sowie Veränderung - angepasst an die aktuellen Bedürfnisse*).

7.3. Präventive Angebote für Kinder

Uns ist es sehr wichtig, dass die Kinder vielfältige Möglichkeiten haben, das Krippengeschehen aktiv mitzugestalten und konstruktive Formen der Konfliktlösung kennen zu lernen. Die Kinder bekommen die Möglichkeit ihre individuellen Stärken auszubilden und gleichzeitig sich als ein Teil der Gruppe zu erleben. Die Teilnahme an allen Angeboten, die nicht die Tagesstruktur (Essens- und Schlafsituationen, Ausflüge) betreffen, ist freiwillig. In unserem Alltag können die Kinder erproben, was ihnen wichtig ist, wo ihre Interessen liegen. Sie dürfen mitentscheiden, was und wieviel sie essen möchten, bei welchen Aktivitäten sie teilnehmen und wie lange sie sich mit einer Sache beschäftigen. Die Kinder werden ernst genommen und dürfen ihre Wünsche äußern. Bei Aktivitäten werden die Kinder stets gefragt, ob sie teilnehmen möchten. Die Kinder erleben das pädagogische Personal als Partner bei der Suche nach Autonomie. Die Kinder werden in ihrem Streben nach Selbständigkeit und Selbstbestimmung unterstützt und gefördert.

7.4. Beschwerdemanagement

Wir verstehen Beschwerde als konstruktive und erwünschte Kritik.

Kinder

Krippenkinder beschweren sich meist noch nonverbal. Sie zeigen durch Mimik und Gestik ihre Gefühle und ob sie mit einer Situation zufrieden oder unzufrieden sind. Wenn ein Kind weint oder schreit sollte allen klar sein, da stimmt was nicht. Wir achten feinfühlig auf die Signale der Kinder und gehen auf diese ein. Wir unterstützen sie beim Verbalisieren ihrer Gefühle.

Eltern

Wir sind mit den Eltern im täglichen Austausch. Wir nehmen die Rückmeldungen und Anliegen der Eltern ernst und probieren direkt darauf zu reagieren. Ist es in diesem Moment nicht möglich, weil z.B. noch Rücksprache gehalten werden muss, wird ein Termin zur Klärung vereinbart. Außerdem haben die Eltern die Möglichkeit sich in diversen Belangen an den Elternbeirat, die Leitung oder den Träger zu wenden.

Team

Durch regelmäßigen Austausch im Team fördern wir Konsensbildung. Wir sind offen für konstruktive Kritik. Wir setzen uns aktiv mit geäußerten Beschwerden und Anregungen auseinander.

8. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

8.1. Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriff und Gewalt durch Fachkräfte in der Institution

Ruhe bewahren und die Situation nicht interpretieren.

Schriftliche Notizen erstellen: was ist aufgefallen und/oder was haben die Kinder gesagt. In welchem Zusammenhang sind Äußerungen gefallen, oder wurden sie spontan oder durch bestimmte Themen oder Ereignisse ausgelöst. Was wurde gesehen und gehört. Wo und wann wurde die Beobachtung gemacht. Welche Personen waren involviert.

Verpflichtende Information an die Leitung geben. Sie entscheidet über die nächsten konkreten Schritte.

Sollte der Verdacht die Leitung betreffen, muss der Träger informiert werden.

Halten Sie Kontakt zu dem Mädchen oder Jungen, aber versprechen Sie nicht, dass Sie alles für sich behalten werden.

Stellen Sie bei keiner Form der Kindeswohlgefährdung die verdächtige Person direkt zur Rede. Dadurch kann das Kind oder der/die Jugendliche zusätzlich gefährdet werden. Bei Beobachtungen von Grenzverletzungen und Übergriffen durch Kolleg*innen ist jedoch ein sofortiges Eingreifen erwünscht. Gespräche mit betroffenen Mitarbeiter*innen und Eltern/Sorgeberechtigten sind zu führen.

Erhärtet eine interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, ist eine externe Fachkraft oder die Strafverfolgungsbehörde einzuschalten.

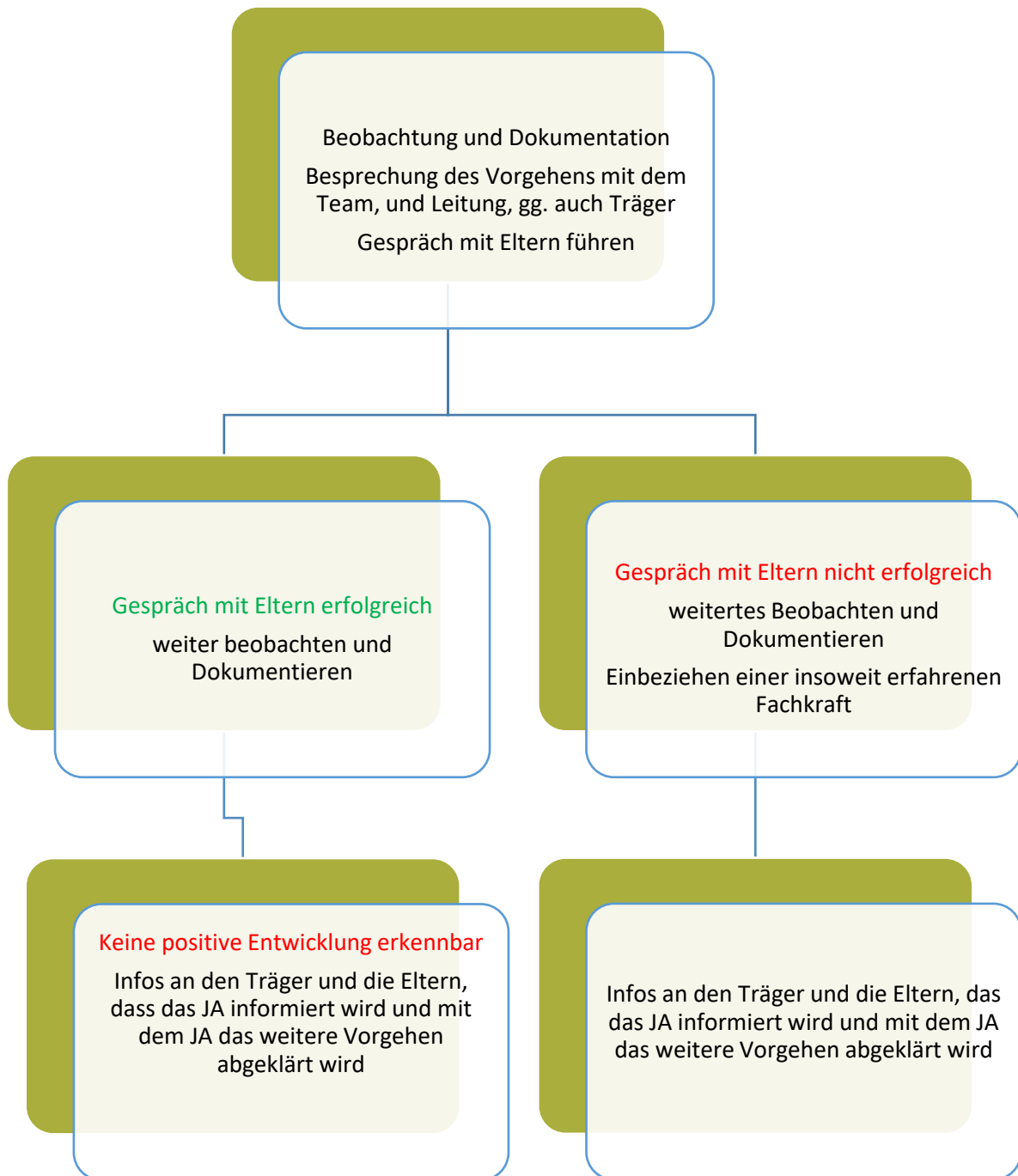
Wenn sich der Verdacht nicht bestätigt greift die Verfahrensregelung zum Rehabilitationsverfahren.

Eine abschließende Reflexion im Team ist durchzuführen.

8.2. Verfahrensregelungen zum Rehabilitationsverfahren

Die Durchführung der Rehabilitation von Mitarbeitern*innen bei einem nicht bestätigten Verdacht ist Aufgabe der Leitung und des Trägers. Die Leitung muss das Team und alle Beteiligten ausführlich über Rehabilitationsverfahren informieren. Die Ausräumung/ Beseitigung des Verdachtes muss der Schwerpunkt des Verfahrens sein. Die einzelnen Schritte dieses Verfahrens sollen formlos dokumentiert werden.

9. Verfahrensablauf bei vermuteter Kindeswohlgefährdung von außerhalb



10.Zuständige Stellen und Kooperationspartner

Träger: Gemeinde Volkertshausen

Herr Gschlecht

Hauptstrasse 27

78269 Volkertshausen

Amt für Kinder, Jugend und Familie Konstanz

Außenstelle Singen

Maggistrasse 7

78224 Singen

Telefon: 07531-8002800

Frühe Hilfen

Landratsamt Konstanz

Otto-Blesch-Str.49

78315 Radolfzell

07531- 800-2334

Deutscher Kinderschutzbund Singen-Hegau

Langenrain 8c

78224 Singen

Telefon: 07731-26749